



Richtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Stadt Geldern

Inhalt

Einleitung	3
1. Rechtsgrundlage.....	4
2. Allgemeine Förderbestimmungen.....	4
3. Allgemeine Beihilfen für die Kinder- und Jugendarbeit	6
4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie	
internationaler Jugendbegegnung.....	6
5. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.....	8
6. Jugendpflegematerial.....	8
7. Zukunftsweisende Initiativen	9
8. Betriebskostenbeihilfen	9
8.1 Betriebskostenbeihilfe für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.....	9
8.2 Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeiträume	10
9. Neubau, Ausbau, Renovierung und Anmietung von Jugendfreizeiträumen	
und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	11
10. Sonstige Unterstützung.....	11
10.1 Sonstige Hinweise	12
11. Inkrafttreten.....	12
12. Antragsformulare	12

Stadt Geldern
Geschäftsbereich III
Bereich Jugend und Familie

Issumer Tor 36
47608 Geldern

Rückfragen:

Antragsbearbeitung – Informationen unter

Telefon
028 31 398 303

Einleitung

Kinder und Jugendliche wachsen heute in virtuell vernetzten und globalisierten Bedingungen auf, die mit deutlich höheren Anforderungen in der Entwicklung junger Menschen einhergehen. Junge Menschen benötigen mehr denn je wirkungsvolle und verlässliche Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Auch der demografische Wandel in der Stadt Geldern wird dazu beitragen, dass die heranwachsenden Generationen eine besondere Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Aufgabe ist mir eine Herzensangelegenheit.



Die Stadt Geldern als öffentlicher Träger der Jugendhilfe möchte mit den Förderrichtlinien soziales Engagement unterstützen und „das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ stärken. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligungen und begünstigen „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Erhaltung oder Schaffung für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt“.

(vgl. § 1 SGB VIII Abs. 1, 3 Nr. 1, 5)

Das große soziale Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zur Förderung von Kindern und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unterstützt die Stadt Geldern seit vielen Jahren über die Förderrichtlinien in der Kinder- und Jugendarbeit. Entlang der Biographie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verfügt die Stadt Geldern über vielfältig ausgebaute Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in partnerschaftlichen Kooperationen mit Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden engagiert und zumeist ehrenamtlich vorangetragen werden. Ihnen und Ihrem sozialen Engagement gilt mein besonderer Dank.

Geldern im August 2023

Bürgermeister



Sven Kaiser

Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses



Silke Mogritz-Streppel

1. Rechtsgrundlage

1.1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG, Sozialgesetzbuch Achter Teil – SGB VIII) und das 3. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG KJHG-KJFöG) verpflichten die Kommunen dafür zu sorgen, dass Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden. Gemäß § 74 des SGB VIII ist es die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit der Jugendhilfe anzuregen und die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gemäß § 3 SGB VIII zu fördern. Damit verbunden sind nachhaltig wirksame Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit.

1.2 Die Kinder- und Jugendförderung trägt dazu bei, dass junge Menschen Spielräume zur Entfaltung und für Erfahrungen einer gesunden und positiven Persönlichkeitsentwicklung erhalten. Sie tragen zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen bei und erleichtern ihnen altersentsprechend ihre individuellen Fähigkeiten selbstbestimmt einzusetzen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

1.3 Hierzu leisten die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wichtige Beiträge. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nimmt die Stadt Geldern über vielfältig ausgebaute Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr, die in partnerschaftlichen Kooperationen engagiert vorangetragen werden.

Um den Kinder- und Jugendschutz zu stärken, ist die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII mit dem Bereich Jugend und Familie zu schließen (Siehe Punkt 12, Downloads, Selbstverpflichtungserklärung und Vollmacht zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß Bundeskinderschutzgesetz).

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Die Förderungsrichtlinien gelten im Rahmen der vom Rat der Stadt für den Einzelzweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, werden die Zuschüsse gekürzt. Rechtsansprüche können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

2.1 Bei der Förderung werden nur die Teilnehmenden berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geldern haben und zwischen 0 und bis unter 27 Jahren alt sind. Dies gilt nicht für betreuende Personen.

2.2 Zuschüsse können erhalten:

- Freie Träger der Jugendhilfe die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- Initiativen der Jugendarbeit können punktuell gefördert werden.
- Der Jugendring der Stadt Geldern

2.3 Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse obliegt, soweit sich aus den besonderen Bewilligungsbedingungen nichts anderes ergibt, dem Bereich Jugend und Familie.

2.4 Städtische Zuschüsse dienen grundsätzlich der Restfinanzierung. Auf Antrag wird vor Beginn der Maßnahmen eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% gezahlt. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die endgültige Abrechnung des Zuschusses.

2.5 Antragsverfahren

Anträge sollen auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch am **01.04.** eines jeden Jahres dem Bereich Jugend und Familie vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bezuschusst, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.6 Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt sind spätestens bis zum 01.09. des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereitgestellt werden können, dies gilt z.B. für Jugendpflegematerial (Punkt 6), Betriebskostenbeihilfen (Punkt 8) sowie Neubau, Ausbau, Renovierung und Anmietung von Jugendfreizeiträumen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Punkt 9).

2.7 Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

2.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

2.9 Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

2.10 Die Zuschussnehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass

- Gebäude und Gebäudeteile 20 Jahre
- Einrichtungsgegenstände 10 Jahre
- Jugendpflegematerial ab einem Anschaffungswert von 500 € 5 Jahre

der Jugendarbeit erhalten bleiben.

In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Fristen erneut Zuschüsse für Ersatzbeschaffung gewährt werden.

Werden die o.a. Fristen nicht eingehalten kann die Stadt Geldern eine anteilmäßige Rückzahlung des Zuschusses fordern.

Gebäude und Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände und Jugendpflegematerialien sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden, sowie gegen Einbruchsdiebstahl.

- 2.11 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Zuschussnehmende sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 2.12 Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

3. Allgemeine Beihilfen für die Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Stadt Geldern gewährt den nach § 75 SGB VIII im Stadtgebiet bestehenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eine allgemeine Beihilfe für die Kinder- und Jugendarbeit.

3.2 Zuschussvoraussetzungen und -höhe

Der Zuschuss wird auf Grundlage der Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins oder Verbandes ermittelt und auf jeweils drei Jahre festgeschrieben. Dabei dient die aktuelle Liste der Gelderner Mitglieder (Stand 01.01.2022) als Grundlage für die weitere dreijährige Festschreibung. Nach Ablauf der Festschreibung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Stichtag der Alterserhebung ist der **01.01.** des dann laufenden Jahres der Neuberechnung.

Der Zuschuss beträgt 15 € pro aktives Gelderner Mitglied von 4 bis einschließlich 18 Jahren.

Der Zuschuss wird jährlich nach Rechtskraft des Haushaltes der Stadt Geldern (in der Regel April/Mai) ohne gesonderte Antragsstellung ausgezahlt.

- 3.3 Für Geschäftskosten des Stadtjugendringes können auf Antrag Zuschüsse bis zu 260,00 € jährlich gewährt werden. Für besondere Aktivitäten des Stadtjugendringes kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 260,00 € jährlich gewährt werden.

4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationaler Jugendbegegnung

- 4.1 Gemeinschaftliche Wochenendfahrten oder Zeltlager sollen für Kinder und Jugendliche einen Erholungs- und Erlebniswert bieten und für sie soziale Erfahrungen bedeuten. Die Stadt Geldern gewährt dafür finanzielle Unterstützung.

4.2 Zuschussvoraussetzungen

Es werden Freizeitangebote mit Übernachtung mit einer zusammenhängenden Dauer von mindestens 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.

Hierbei werden nur Teilnehmende bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt sowie Teilnehmende bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden, arbeitslos, im BFD, FSJ bzw. FÖJ sind und Menschen mit einer Behinderung. Ein Mensch mit einer Behinderung ist, wer nach § 2 SGB IX anerkannt ist oder wer Pflegegeld bekommt.

Stichtag der Alterserhebung ist jeweils der **01.01.** des laufenden Jahres.

Der Betreuerschlüssel wird in das Ermessen des Trägers gestellt.

Betreuende können nur bei Freizeiten anteilig gefördert werden, bei denen Teilnehmende mit einer Behinderung mitfahren. Dies ist im Statusfeld kenntlich zu machen.

Dem Bereich Jugend und Familie ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet eine Teilnahmeliste mit Teilnehmenden aus Geldern. Hieraus müssen Namen, Anschriften, Geburtsdaten und der Status (Schüler, Student, etc.) der Teilnehmenden hervorgehen. Das Programm und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme können freiwillig eingereicht werden, außer bei internationalen Jugendbegegnungen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Träger der Maßnahme die Richtigkeit der Angaben.

4.3 Zuschusshöhe

Die Förderung für Teilnehmende beträgt 5 € pro Tag.

Für Betreuende werden pro 2 Teilnehmende mit einer Behinderung 2 € pro Tag bezuschusst. In begründeten Fällen kann eine Förderung ab einem Teilnehmenden mit einer Behinderung für eine 1:1 Betreuung gefördert werden. Dies ist mit dem Bereich Jugend und Familie abzuklären, der über die Bewilligung entscheidet.

4.4 Internationale Jugendbegegnungen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verständnis der Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Sie werden wie Kinder- und Jugendfreizeiten gefördert.

Bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen in Geldern ist ein formloser Antrag an den Bereich Jugend und Familie zu stellen. Über die Höhe der Zuschüsse bei Gegenbesuchen wird im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss entschieden.

Nicht gefördert werden :

- Schulische Veranstaltungen und Studienfahrten
- Veranstaltungen, die überwiegend sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben
- Veranstaltungen kommerzieller Anbieter

5. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

5.1 Damit von Betreuenden eine pädagogische und inhaltlich gute Arbeit erbacht werden kann, gewährt die Stadt Geldern für Fortbildungen eine finanzielle Förderungen.

5.2 Zuschussvoraussetzungen und -höhe

Dem Antrag ist ein Programm beizufügen.

Träger von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erhalten einen Zuschuss von 50% der Referierendenkosten, maximal jedoch 51,00 € pro Tag, pro Referierende. Referierende dürfen nicht dem Träger der Maßnahme der Gelderner Ortsguppe angehören. Referierende von Bezirks-, Landes- oder Bundesebene, wie beispielsweise der Diözesanverband oder Kreissportverband, können bezuschusst werden.

Bei zwei oder mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung erhält der Träger außerdem 2,60 € pro Tag und Teilnehmenden. Bei Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gilt An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Schulungen für Betreuende, die bei einem Träger im Stadtgebiet Geldern tätig sind, werden ab dem 15. Lebensjahr unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

Dem Bereich Jugend und Familie ist nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnahmeliste vorzulegen. Hieraus müssen Namen, Anschriften, Geburtsdaten und der Status (Schüler, Student, etc.) der Teilnehmenden hervorgehen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Träger der Maßnahme die Richtigkeit der Angaben.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die der beruflichen, schulischen, rein sportlichen oder musikalischen Bildung dienen
- Religiöse Bildung (Exerzitien usw.)
- Parteipolitische Bildung
- Institutionen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind (z.B. VHS)

6. Jugendpflegematerial

6.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Stadt Geldern bezuschusst Träger der freien Jugendhilfe bei der Anschaffung von Jugendpflegematerial. Über die Notwendigkeit der Anschaffung entscheidet der Bereich Jugend und Familie in Absprache mit dem Antragsteller. Bei unterschiedlicher Auffassung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6.2 Zuschusshöhe

Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 2/3 höchstens jedoch 5.000,00 € der anerkannten Kosten gewährt. Über darüber hinausgehende Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Anträge mit einer Zuschusshöhe bis zu 300,00 € müssen bis zum **01.04.** eines jeden Jahres gestellt werden.

Anträge mit einer Zuschusshöhe über 300,00 € müssen bis zum **01.09.** des Vorjahres gestellt werden, damit finanzielle Mittel im Haushalt der Stadt Geldern bereitgestellt werden können.

Dem Antrag ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.

6.3 Nicht gefördert werden :

- Verbrauchsmaterialien (z.B. Papier, Bastelmaterial, usw.)
- Sportgeräte für Sportvereine (Förderung über den Bereich Schule und Sport möglich)
- Instrumente für Musikvereine (Förderung über den Bereich Kultur, Tourismus und Archiv möglich)
- Materialien für Jugendheime, die Betriebskostenzuschüsse erhalten

7. Zukunftsweisende Initiativen

Für Maßnahmen, die der örtlichen Jugendarbeit besondere Impulse geben, die neue zukunftsweisende Wege der Jugendarbeit aufzeigen und von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse gezahlt werden.

Über diese Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

8. Betriebskostenbeihilfen

8.1 Betriebskostenbeihilfe für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Zur Unterstützung der Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und zur Förderung der Arbeit mit den sogenannten nichtorganisierten Jugendlichen werden von der Stadt Geldern Beihilfen zu den Betriebskosten dieser Einrichtungen gewährt.

8.1.1 Als Betriebskosten werden anerkannt :

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung
- b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen

- c) Kosten für Werk- und Beschäftigungsmaterial
 - d) Kosten für besondere Veranstaltungen
 - e) Honorare für qualifizierte, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende
- 8.1.2 Der Träger der Kinder- und Jugendeinrichtung hat jeweils bis zum **01.02.** jeden Jahres einen entsprechenden Antrag für das folgende Jahr an den Bereich Jugend und Familie zu richten.
Da für den genannten Zweck Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes gewährt werden, gilt der Antrag an das Landesjugendamt auch für die Beantragung der städtischen Beihilfe.
Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Arbeit (Besucherzahl und Arbeitsprogramm) beizufügen.
- 8.1.3 Die Beihilfe beträgt in der Regel 40% der anerkennungsfähigen Kosten des Vorjahres, höchstens aber 12.800 €
- 8.1.4 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der Originalrechnungsbelege dem Bereich Jugend und Familie bis spätestens zum **01.04.** des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.

8.2 Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeiträume

Dem Träger von Jugendfreizeiträumen werden Beihilfen zu den Betriebskosten der Einrichtung für die offene Kinder- und Jugendarbeit gewährt.

8.2.1 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Miete, Versicherungen
- b) Grundbesitzabgaben laut Steuerbescheid und Gebühren für Schornsteinfeger.
- c) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Wasserversorgung
- d) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen
- e) Ungedeckte Kosten für besondere Veranstaltungen bis zu 260 € jährlich.
- f) Honorare für qualifizierte, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bis zu 260 € jährlich.
- g) Kosten für Werk- und Beschäftigungsmaterial pauschal 260 €
- h) Verwaltungskosten (Porto, Telefon) pauschal 260 € jährlich.

- 8.2.2 Die Träger der Jugendräume hat jeweils bis zum **01.02.** jeden Jahres einen entsprechenden Antrag für das folgende Jahr an den Geschäftsbereich III, Bereich Jugend und Familie der Stadt Geldern zu richten.
- 8.2.3 Die Beihilfe beträgt 20% der anerkennungsfähigen Kosten des Vorjahres zu 8.2.1 a - d, 40% zu e - h.
- 8.2.4 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe der Punkte 8.2.1 a - f ist unter Vorlage der Originalbelege und ausführlicher Darstellung der Jugendarbeit bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres nachzuweisen.

9. Neubau, Ausbau, Renovierung und Anmietung von Jugendfreizeiträumen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen vornehmlich für substanzerhaltende Maßnahmen eingesetzt werden.

- 9.1 Anträge auf Gewährung von Beihilfen können vom Träger des Jugendfreizeitraumes oder von dem Jugendverband, der einen Jugendraum in einer anderen Einrichtung dauernd benutzt, gestellt werden.
Der Antrag soll formlos bis spätestens zum **01.08.** eines Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. genaue Kostenberechnung
2. Finanzierungsplan
3. gegebenenfalls Baupläne

- 9.2 Die Beihilfe kann bis zu 20% v.H. der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- 9.3 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Höhe der Gesamtkosten zu belegen.
- 9.4 Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Ausbau sowie Renovierung und Anmietung von Räumlichkeiten von Jugendfreizeiteinrich, -räumen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss.

10. Sonstige Unterstützung

- JuLeiCa

Die JugendLeiterCard ist ein Ausweis für freiwillig Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit. Da hierzu die Absolvierung eines Qualifikationskurses notwendig ist, legitimiert sie den Inhaber gegenüber Teilnehmenden sowie Eltern (Die Stadt Geldern bietet hierzu gelegentlich ebenfalls Kurse an).

Sie berechtigt zu bestimmten Vergünstigungen auf Bundes- und Landesebene.

- Draaki

Der Draaki ist ein umgebauter Anhänger als Spielmobil und enthält verschiedene Spielmaterialien. Er wird immer bei den Ferienspielen eingesetzt und kann bei Einsatz im Stadtgebiet Geldern von Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden kostenfrei ausgeliehen werden, beispielsweise zu Sommerfesten.

10.1 Sonstige Hinweise

- Ehrenamtskarte

Die Ehrenamtskarte dient als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für gemeinnütziges freiwilliges Engagement.

Sie berechtigt zu bestimmten Vergünstigungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Förderrichtlinien für die Jugendarbeit der Stadt Geldern vom 01.01.2001 außer Kraft gesetzt.

~~Erste Änderungen bezüglich der Ziffer 8 wurden am 8.03.2005 und der Ziffer 6 am 06.12.2005 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.~~

~~Änderung zu Ziffer 3.2 wurde am 29.11.2011 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.~~

~~Änderung zu Ziffer 2.2 wurde am 27.11.2012 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.~~

12. Antragsformulare

a) Formulare sind beim Bereich Jugend und Familie erhältlich.

b) Downloads:

<https://www.geldern.de/de/rathaus-aktuelles/formulare-downloads/&r90=Jugendarbeit>